



Planungen – vor und nach dem Tode

Weiterbildung zur Begleitung von Menschen am Lebensende

Arbeitsgruppe: Patientenverfügung und Testament

Modul IV, 10.März 2026

Das Erwachsenenschutzrecht

- Veränderungen ab dem Jahre 2013
- Urteilsfähig / Urteilsunfähig
- Vorsorgeauftrag
- Patientenverfügung
- Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen
- Beistandschaft
- Behörde

Das neue Erwachsenenschutzrecht

- Es trat am 1.1.2013 in Kraft.
- Zivilgesetzbuch ZGB (Fassung vom 19. Dezember 2008)
- Dritte Abteilung: Der Erwachsenenschutz
- Relevante Artikel im ZGB: Art. 360 - 456

Änderungen im Jahre 2013

Grundsatz

- Der Schutz aller Person, im Falle einer Urteilsunfähigkeit, steht im Zentrum dieses neuen Rechtes.

Ziele

- Die Selbstbestimmung im Falle eines Urteilsverlustes ist gewährleistet.
- Die Solidarität in der Familie wird gestärkt.
- Der Vorsorgeauftrag sowie die Patientenverfügung werden gesetzlich verankert.

Selbstbestimmung

Selbstbestimmung bedeutet: Unabhängigkeit, Selbstständigkeit, Willensfreiheit

Mit dem Vorsorgeauftrag und der Patientenverfügung ist es möglich, dass individuell und umfassend festgehalten werden können,

- persönliche Anliegen,
- Bedürfnisse,
- Forderungen und
- Wünsche im Zusammenhang mit Krankheit, Pflege, Sterben und Tod.

Urteilsfähig / Urteilsunfähig

Urteilsfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

ZBG Art. 16

Urteilsunfähig im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die wegen ... die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.

Urteilsunfähig ist man immer in Bezug auf eine Handlung.

Festgestellt wird die Urteilsunfähigkeit in der Regel von einem Arzt oder einem Gericht.

ZBG Art. 17-19

Vertretung bei Urteilsunfähigkeit

Der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner hat für gewisse persönliche und finanzielle Angelegenheiten der urteilsunfähigen Person ein gesetzliches Vertretungsrecht,

- wenn sie im gleichen Haushalt lebt und
- wenn kein anderslautender Vorsorgeauftrag oder keine Patientenverfügungen bestehen.

Kaskade der Vertretung

1. Die im Vorsorgeauftrag und in der Patientenverfügung bezeichnete Person.
2. Der Beistand oder die Beiständin mit Vertretungsrecht.
3. Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, die im gemeinsamen Haushalt lebt und regelmässig Beistand leistet.
4. Person, die den gemeinsamen Haushalt führt und regelmässig Beistand leistet.
5. Die Nachkommen, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.
6. Die Eltern, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.
7. Die Geschwister, wenn sie regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Der Vorsorgeauftrag

**Dieser ist ein neues
Instrument.**

**Vorausschauend kann eine
urteilsfähige Person
festlegen, wer sie in welcher
Lage im Falle einer
Urteilsunfähigkeit vertreten
soll.**



Vorsorgeauftrag möglicher Text

Im Falle meiner Urteilsunfähigkeit beauftrage ich

- Frau Klarmüller für meine Personensorge und*
- Frau Wertmüller für meine Vermögenssorge*

die Entscheidungen zu übernehmen und umzusetzen und mich im Rechtsverkehr zu vertreten.

Bern, 18 März 2024 U. Sorge

Vorsorgeauftrag Bedingungen

- Eigenhändig zu schreiben von Anfang bis Schluss oder öffentlich zu beurkunden.
- Mit Unterschrift und Datum, die ca. alle 2 Jahre erneuert werden.
- Mitteilung an die betroffenen Personen, wo dieser Vorsorgeauftrag hinterlegt wurde: Zivilstandsamt, zu Hause, Institution ...
- Mehr Informationen bei der Erwachsenenschutzbehörde.

Die Patientenverfügung

Diese ist seit längerem in der medizinischen Praxis anerkannt. Neu ist die Regelung ihrer Grundzüge im Erwachsenenschutzrecht.

In der Patientenverfügung kann eine urteilsfähige Person im Voraus festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit ablehnt und welchen sie zustimmt. Sie kann auch Personen festlegen, welche sie bei Entscheidungen vertreten wird.

Die Patientenverfügung

- Muss nicht eigenhändig geschrieben sein.
- Mit Unterschrift und Datum, die ca. alle 2 Jahre erneuert werden.
- Mitteilung an die betroffenen Personen, wo die Patientenverfügung hinterlegt wurde: Zivilstandsamt, zu Hause, Institution ...
- Mehr Informationen beim Bundesamt für Gesundheit.

Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

- Der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen ist verbessert.
- Bei längerdauernder Betreuung einer urteilsunfähigen Person muss ein schriftlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen werden. Dieser wird mit der Vertretung abgeschlossen.

Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Fortsetzung



Die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person darf nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden. Eine Einschränkung ist dann zulässig, wenn

- weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen und
- eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Personen oder Dritter bedroht oder
- das Gemeinschaftsleben schwerwiegende gestört ist.

Jede Bewegungsfreiheit muss protokolliert werden.

Beistandschaft

- Diese ist eine behördliche Massnahme.
- Diese kommt nur dann in Frage, wenn die – aufgrund eines Schwächezustandes entstandene – Schutzbedürftigkeit einer Person nicht mittels anderer Lösungen (private Personen, gemeinnützige Organisationen) aufgefangen werden kann.
- Ist eine Beistandschaft notwendig, so ist die konkrete Massnahme „massgeschneidert“ auszugestalten. Das Selbstbestimmungsrecht der hilfsbedürftigen Person soll nur so weit eingeschränkt werden, als es zu deren Schutz nötig ist.

Beistandschaft Fortsetzung

Eine Beistandschaft muss von der Erwachsenenschutzbehörde angeordnet werden. Es gibt vier verschiedene Arten:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Umfassende Beistandschaft

links

- www.igk.be.ch (Justiz, Gemeinde und Kirchendirektion)
- www.bj.admin.ch
- www.bag.admin.ch
- www.pro-senectute.ch
- www.samw.ch/deEthik/Richtlinien > aktuell gültig